

**Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)  
-Arbeitsexemplar-**

Satzung/Änderungssatzung	Beschluss vom	Inkrafttreten
Satzung	20. März 2007	01. Januar 2007
1. Änderungssatzung	23. Februar 2012	01. Januar 2012
2. Änderungssatzung	08. November 2018	01. Januar 2019
3. Änderungssatzung	27. November 2019	01. Januar 2020

## § 1

### Aufwandsentschädigung (2. Änderungssatzung)

1. Im Haushaltsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) werden Mittel für den Ersatz barer Auslagen und sonstiger Aufwendungen im Interesse der Freiwilligen Feuerwehren bereitgestellt. Bare Auslagen und Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn sie im Einzelfall belegt sind.
  
2. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
 

a)	Gemeindebrandmeister/in	330,-- €
b)	Bereichsbrandmeister/in bzw. stellv. Gemeindebrandmeister/in	110,-- €
c)	Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	110,-- €
d)	stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	33,-- €
e)	Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	53,-- €
f)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	20,-- €
g)	Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	33,-- €
h)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	10,-- €
i)	Gerätewart/in als Grundbetrag	10,-- €
j)	Gerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag von für jedes Fahrzeug	8,-- €
k)	Atemschutzgerätewart/in als Grundbetrag	5,-- €
l)	Atemschutzgerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag für jedes Atemschutzgerät	2,-- €
m)	Sicherheitsbeauftragte/r der Samtgemeinde	23,-- €
n)	Gemeindejugendwart/in der Samtgemeinde	35,-- €
o)	Jugendwart/in	33,-- €
p)	Gemeindefloriangruppenwart/in der Samtgemeinde	33,-- €
q)	Betreuer/in in einer Floriangruppe	33,-- €
r)	Pressewarte der Samtgemeinde	33,-- €
s)	Kleiderkammerwarte der Samtgemeinde (max. 3 Personen)	30,-- €
t)	Schriftwart der Samtgemeinde	15,-- €
u)	Leiter/in der ÖEL	20,-- €
v)	Ausbildungsleiter/in Truppmann II	11,-- €
x)	Atemschutzgerätewart/in der Samtgemeinde sofern die Aufgabe nicht von einem/r Funktionsträger/in nach Buchstabe b) wahrgenommen wird	25,-- €
y)	Funkbeauftragter/Funkbeauftragte (3. Änderungssatzung)	25,-- €

Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der §§ 2 und 3 abgegolten.

## **§ 2**

### **Dienstreisen**

Für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

## **§ 3**

### **Verdienstausschlag** (1. Änderungssatzung)

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird auf Antrag der durch Teilnahme an angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandener Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern) für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Der Höchstbetrag für den Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen wird auf 25,- Euro je Stunde festgelegt.
2. Verdienstausschlagsschädigungen für Arbeitnehmer/innen können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.

## **§ 4**

### **Kürzung der Aufwandsentschädigung**

Ist eine Trägerin/ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre/seine Aufwandsentschädigung auf die Hälfte.

Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion des Vertretenden ununterbrochen für mehr als 3 Monate wahr, so erhält diese/dieser für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter der Voraussetzung, dass ihre/seine Aufwandsentschädigung angerechnet wird.

Die Bestimmung in § 1 Abs. 3 findet hierauf keine Anwendung.

## **§ 5**

### **Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung**

Soweit eine Aufwandsentschädigung der Steuerpflicht unterliegt, wird diese im Rahmen der gesetzlichen Höchstsätze pauschal von der Samtgemeinde versteuert.

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)  
gez. Hubert Schwedland